

## **Lieferantenrahmenvertrag**

zwischen

der **COFELY Deutschland GmbH Energy Services, Netzbetrieb, Pascalstr. 10 F, 10587 Berlin**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

---

<b>(Firma, Name)</b>	<b>(Straße)</b>	<b>(PLZ)</b>	<b>(Ort)</b>	<b>(vertreten durch)</b>
(nachfolgend Lieferant genannt)				

### **Präambel**

Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilungsnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Letztverbraucher im Verteilungsgebiet angeschlossen sind. Der Lieferant beliefert Letztverbraucher im Verteilungsgebiet des Netzbetreibers mit elektrischer Energie. Als Letztverbraucher oder Kunde im Sinne dieses Vertrages gilt die jeweilige Entnahmestelle im Verteilnetz des Netzbetreibers, die vom Lieferanten über das Verteilnetz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch des betreffenden Anschlussnehmers beliefert wird.

### **1. Vertragsgegenstand und – grundlagen**

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Belieferung der in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen mit elektrischer Energie gemäß den Regelungen über den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07. Juli 2005 in Verbindung mit der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005.
- 1.2 Die Kunden (Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nr. 25 EnWG), mit denen der Lieferant einen Vertrag zur Belieferung mit elektrischer Energie abgeschlossen hat, sind in der

**Anlage 1 (Entnahmestellen)** aufgeführt. Anlage 1 wird elektronisch geführt und aktualisiert. Der Netzbetreiber ermöglicht die Belieferung der in der Anlage 1 und ihrer Aktualisierung aufgeführten Kunden nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages. Die Führung und Änderung der Anlage 1 erfolgt nach den Festlegungen in Ziffer 4.

- 1.3 Die Netznutzung für die Einspeisung von an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z.B. EEG- und KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Netz- und dem Anlagenbetreiber.

## **2. Voraussetzungen des Netzzugangs**

- 2.1 Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit elektrischer Energie ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber. Sofern solche Rechtsverhältnisse für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten im Verteilernetz nicht bereits kraft Gesetz oder Rechtsverordnung bestehen, obliegt ihre Herbeiführung dem Netzbetreiber. Allgemein wird davon ausgegangen, dass der Netzanschlussvertrag und das Anschlussnutzungsverhältnis – in Mittelspannung der Anschlussnutzungsvertrag – bei Aufnahme der Belieferung bereits bestehen. Soweit keine entsprechenden Verträge vorliegen, kann der Lieferant den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden abschließen. Es wird klargestellt, dass der Lieferant nicht für eine aus dem Netzanschlussvertrag und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für Über- oder Unterschreitungen der Netzkapazität haftet.

Wird der Netzanschluss- und/oder den Anschlussnutzungsvertrag vom Lieferanten im Namen und in Vollmacht des Letztverbrauchers abgeschlossen, kommt das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher, vertreten durch den Lieferanten, zustande. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher eine Abschrift des Vertrages zu übergeben.

Werden die Verhandlungen über den Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis direkt zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden des Lieferanten geführt, ohne dass es vor Aufnahme der Strombelieferung zum Vertragsabschluss kommt, kann der Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle verweigern, wenn er das Nichtzustandekommen des Vertrages nicht zu vertreten hat.

## 2.2 Alternativen des Netzzugangs gem. § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV:

### 2.2.1 Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten

Liegt zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden ein integrierter Stromliefervertrag zur Belieferung der Entnahmestelle des Kunden vor (Lieferung elektrischer Energie plus Netzzugang durch den Lieferanten = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“ einschließlich der Zurverfügungstellung des Netzes zum Zwecke der Belieferung des Kunden. Der Netzzugang und die Netznutzung werden hierbei nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages für die betreffende Entnahmestelle zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher abhängig gemacht. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber in diesem Fall das anfallende Netzentgelt.

### 2.2.2 Netzzugang und –nutzung durch den Kunden des Lieferanten:

Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst, liegt ein reiner Stromliefervertrag zur Versorgung des Kunden vor. Neben dem Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsverhältnisses bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber (Netznutzungsvertrag). Diese Kunden sind in der Anlage 1 gesondert gekennzeichnet und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den Netzbetreiber. Soweit der Netznutzer nicht widerspricht, werden die Parteien auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln.

2.3 Der Lieferant versichert, dass er – soweit er Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG beliefert - die Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

2.4 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in gesonderten Verträgen zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden geregelt. Der Lieferant versichert bei der Anmeldung eines Kunden, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag mit dem jeweiligen Kunden besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromlieferungsvertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.

- 2.5 Der Anspruch auf Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers nach Ziffer 1.5 setzt voraus, dass der Bilanzkreis in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist und wird begrenzt durch die Kapazität des Verteilernetzes des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang zu verweigern, wenn er schriftlich dem den Netzzugang Begehrenden nachweist und begründet, dass ihm, dem Netzbetreiber, die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.
- 2.6 Der Netzbetreiber wird durch den vorliegenden Vertrag – vorbehaltlich § 14 und 17 StromNZV - nicht gehindert, Änderungen an der Ausgestaltung seines Verteilernetzes vorzunehmen.

### **3. Lastprofilverfahren oder Leistungsmessung**

- 3.1 Für die Abwicklung der Lieferung von elektrischer Energie auf der Grundlage dieses Vertrages an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh (SLP-Entnahmestelle), verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchergruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Der Lieferant ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.
- 3.2 Bei Entnahmestellen, die nicht unter Ziffer 3.1 fallen (RLM-Entnahmestellen), erfolgt die Netznutzung auf der Basis einer fortlaufenden registrierenden 1/4-h-Leistungsmessung (Lastgangmessung).
- 3.3 Belieferung von SLP-Entnahmestellen auf der Grundlage von Lastprofilen

Der Lieferant deckt den prognostizierten Bedarf seiner in diesen Vertrag einbezogenen SLP-Entnahmestellen gemäß Ziffer 3.1 auf der Basis von Lastprofilen ab. Dabei gibt der Netzbetreiber vor, ob die Lastprofile nach dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren definiert werden. Er ist berechtigt, das Verfahren, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, zu ändern und wird dies dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten mitteilen. Über die Umsetzung der Verfahrensänderung werden sich die Partner verständigen.

Bei Abschluss des Vertrages gilt das:

### **Synthetische Verfahren**

Der Netzbetreiber definiert Lastprofile für Letztverbraucher, die sich an den Gruppen Gewerbe, Haushalte, Landwirtschaft, Bandlastkunden, unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Heizwärmespeicher orientieren. Er kann die Lastprofile ändern, wenn neue Erkenntnisse dazu Anlass geben und wird dies dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten mitteilen. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den "Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen", die der Netzbetreiber auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.

### **Analytische Verfahren**

Der Netzbetreiber definiert die Lastprofile nach dem analytischen Verfahren. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den "Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen", die der Netzbetreiber auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.

Für beide Verfahren gilt:

Der Netzbetreiber ordnet der einzelnen, vom Lieferanten belieferten SLP-Entnahmestelle ein Lastprofil zu und teilt diese Zuordnung sowie die Prognose über den Jahresverbrauch der betreffenden SLP-Entnahmestelle dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung des Lieferbeginns für die einzelne Entnahmestelle gemäß Ziffer 5.7 mit. Der Netzbetreiber kann die konkrete Profizuordnung ändern, wenn neue Erkenntnis se oder ein verändertes Verbrauchsverhalten dazu Anlass geben. Die Änderung eines konkreten abnahmestellenbezogenen Lastprofils wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber spätestens 1 Monat vor Beginn des nächsten Liefermonats als Stammdatenänderung mitgeteilt.

Die Verbrauchsprognose basiert i.d.R. auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen des Netzbetreibers widersprechen und diesem eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei SLP-Entnahmestellen gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.

Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Differenzmenge in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- oder Jahresminderungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nach dem Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres und dem Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

Der Netzbetreiber berechnet, soweit nicht durch den Gesetzgeber oder eine Regulierungsbehörde etwas anderes vorgegeben wird, je Lastprofiltyp auf der Grundlage der von der European Energy Exchange AG, Leipzig (EEX) veröffentlichten Marktpreise (Stundenkontrakte des Spotmarktes) einen einheitlichen Preis für jeden Monat, der dann die Abrechnungsgrundlage für die Mehr- und Minderungen eines Jahres bildet. Der Netzbetreiber wird diese Preise auf seiner Internet-Seite veröffentlichen.

Sonderentnahmestellen ohne Messeinrichtung, also z. B. Telefonhäuschen, werden über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Für SLP-Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und für Heizwärmespeicher finden die festgelegten und im Internet vom Netzbetreiber veröffentlichten speziellen Lastprofile Anwendung.

#### **4. Einbeziehung von Entnahmestellen**

4.1 Eine Entnahmestelle im Verteilernetz des Netzbetreibers, die der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages beliefern möchte, wird in diesen Vertrag einbezogen, wenn die in den Ziffern 4.2, 4.3 sowie 5.2 bis 5.6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der

Netzbetreiber dem Lieferanten die Einbeziehung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.7 bestätigt hat.

4.2 Die Einbeziehung von Entnahmestellen in diesen Vertrag setzt voraus, dass der Kunde über einen nutzbaren Anschluss verfügt. Dies bedeutet u. a., dass

- a) ein Anschlussnutzungsverhältnis oder – in Mittelspannung - ein -vertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher für die jeweilige Entnahmestelle besteht,
- b) im Falle von Ziffer 2.2.2 zusätzlich ein Netznutzungsvertrag für die Entnahmestelle zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher besteht,
- c) ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber besteht, der eine dem Anschlussnutzungsvertrag entsprechende Nutzung des Netzanschlusses ermöglicht,
- d) der Anschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers oder die Anschlussnutzung für den Netzbetreiber nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, und
- e) ein Stromliefervertrag zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferant für die betreffende Entnahmestelle ab Beginn der Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis besteht.

Für die Verträge nach lit. a) bis lit. c) gilt Ziffer 2.1 entsprechend.

4.3 Neben den in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen muss der Ausgleich von Abweichungen zwischen den Einspeisewerten und den Sollwerten bzw. den gemessenen Entnahmewerten technisch und wirtschaftlich mit dem jeweiligen Regelzonenbetreiber bzw. mit einem Bilanzkreisverantwortlichen gewährleistet sein. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber dies auf erstes Verlangen schriftlich nachzuweisen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht führen, so haftet er dem Netzbetreiber für alle diesem hieraus entstehenden Schäden.

## **5. Mitteilungspflichten und Verfahren zur Einbeziehung des Kunden, Lieferantenkonkurrenz und Übertragung von Netzen**

5.1 Der Datenaustausch erfolgt gemäß der Entscheidung der 6. Beschlusskammer der BNetzA, Az.BK6-06-009 vom 11.07.2006 (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – nachfolgend nur GPKE genannt -) ab den dort in Ziffer 4 lit. a und b genannten Terminen. Bis zu diesen Terminen kann der Datenaustausch per E-Mail im CSV-Format, alternativ als Excel-Datei gemäß den Vorgaben der Best-Practice- Empfehlung „Datenformate und

Vorlage von Originaldokumenten“ (UTILMD) erfolgen, sofern sich die Parteien nicht darauf verständigen, die Vorgaben in der Entscheidung der 6. Beschlusskammer der BNetzA vom 11.07.2006 zum Datenformat früher anzuwenden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß den Fristen nach GPKE alle neu zu beliefernden Entnahmestellen, sowie den beabsichtigten Beginn des Netzzugangs und der Netznutzung beim Netzbetreiber anzumelden. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur zum Monatsersten zulässig. Gleichzeitig hat der Lieferant anzugeben, ob der Letztverbraucher ein Haushaltskunde ist. Sofern nichts anderes vom Lieferanten angegeben wird, ist dies der Fall, wenn vom Lieferanten eine SLP-Entnahmestelle mit dem standardisierten Lastprofil für Haushalte oder einem anderen Lastprofil, dem ein prognostizierter Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh/a zu Grunde gelegt wird, angemeldet wird.

### 5.3 Ein- und Auszug

Bei SLP- und RLM-Entnahmestellen gelten die GPKE.

5.4 Wünscht der Lieferant für die Belieferung einer Entnahmestelle keine eigene Netznutzung, erklärt er dies gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der elektronischen Anmeldung.

5.5 Der Lieferant wird bei der An- und Abmeldung seiner Entnahmestellen eine Datenkombination gemäß StromNZV § 14 Absatz 4 verwenden.

Wenn der Lieferant keine dieser Datenkombinationen bei der Anmeldung nach Ziffer 5.2 vollständig und rechtzeitig an den Netzbetreiber mitteilt, kann der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle deshalb nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung des Lieferanten für diese Entnahmestelle unwirksam.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber mit der Anmeldung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.2 den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestelle des Letztverbrauchers in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden soll, benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Ändert sich die Bilanzkreiszuordnung einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle, ohne dass der Lieferant wechselt, hat der Lieferant die Änderung der Bilanzkreiszuordnung durch An- und Abmeldung der Entnahmestelle unverzüglich beim Netzbetreiber vorzunehmen und ist hierfür verantwortlich.

Der Lieferant versichert mit der Anmeldung eines Kunden beim Netzbetreiber nach Ziffer 5.2, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein Stromliefervertrag nach Ziffer 1.7 bezüglich der jeweiligen Entnahmestelle besteht.

- 5.6 Handelt der Lieferant im Namen des Kunden, versichert er mit der Anmeldung nach Ziffer 5.2 gleichzeitig, hierzu eine entsprechende und wirksame Vollmacht zu besitzen. In begründeten Fällen ist vom Lieferanten auf Verlangen des Netzbetreibers eine Kopie der Vollmacht an Letzteren vorzulegen.
- 5.7 Der Netzbetreiber prüft die in Ziffer 4.2 und 4.3. sowie 5.2 bis 5.6 genannten Voraussetzungen für die Einbeziehung der vom Lieferanten nach diesem Vertrag angemeldeten Entnahmestellen in diesen Vertrag und beantwortet dem Lieferanten die Netzanmeldungen gemäß Fristen der GPKE durch Rücksendung der bearbeiteten Anmelde-dateien. Eine Ablehnung der Anmeldung wird der Netzbetreiber begründen. Sofern der Lieferant dem Netzbetreiber Entnahmestellen meldet, deren Lieferbeginn weiter als einen Monat in der Zukunft liegt, wird entsprechend GPKE verfahren.
- 5.8 Jeder Tag, der von einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen wird, gilt bundesweit als Feiertag. Sonnabende werden nicht als Werktag behandelt.
- 5.9 Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten eine Zuordnungsliste über alle Entnahmestellen des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers für den nächsten Monat.
- 5.10 Änderungen wesentlicher Daten (z. B. Umfirmierung, Zählerwechsel, Änderung der Prognose) von den in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen und Kunden des Lieferanten teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig unverzüglich mit.
- 5.11 Der Wechsel einer vom Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages versorgten Entnahmestelle im Verteilernetz zu einem anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch die Abmeldung beim Netzbetreiber möglich. Die Fristen richten sich nach der GPKE Die Rückmeldung des Netzbetreibers erfolgt entsprechend den Regelungen in Ziff. 5.7.
- 5.12 Wird die Belieferung einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn beansprucht, so hat der Netzbetreiber die beanspruchenden Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber sein Verteilernetz zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle demjenigen Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung der Entnahmestelle zuerst

an den Netzbetreiber mitgeteilt hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim Netzbetreiber. Bezüglich der Einzelheiten gilt die GPKE.

5.13 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten in geeigneter Weise – soweit wie möglich vorab – mit, wenn er die Versorgung einer Entnahmestelle auf der Grundlage des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages sperrt und wenn er die Sperrung wieder aufhebt.

5.14 Überträgt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber, so verliert dieser Vertrag für die Entnahmestellen im abgegebenen Netz seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Entnahmestellen in diesem Netzteil ist zwischen dem Lieferanten und dem neuen Netzbetreiber neu zu regeln. Der abgebende Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe über die Netzabgabe und regelt mit diesem die Einzelheiten des Übergangs der bestehenden und der vom Übergang betroffenen bereits an- und abgemeldeten Entnahmestellen.

Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem übernommenen Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber auf der Grundlage dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden des Netzübergangs und regelt mit diesem die Einzelheiten des Übergangs der bestehenden und bereits an- und abgemeldeten Entnahmestellen.

Regelungen zur Wirksamkeit genehmigter Netzentgelte bleiben hiervon unberührt.

## **6. Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten sowie Netzentgelte**

6.1 Liegt die Alternative von Ziffer 2.2.1 vor, hat der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und nutzt dieses zur Belieferung der Entnahmestellen, die gemäß 5.7 in diesen Vertrag einbezogen werden.

6.2 Für die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers und aller diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetze, die der Lieferant für die Belieferung der von ihm versorgten Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung nutzt, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber ein Netzentgelt gemäß der StromNEV in ihrer jeweils geltenden Fassung nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers, das dieser im Internet veröffentlicht.

6.3 Falls die Belieferung einer Entnahmestelle zu einem vereinbarten Preis, welcher unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung liegt, erfolgt ist, kann der Lieferant die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurückfordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

6.4 Bei einer vorhandenen Zweitarifmessung bei Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgaben vom Lieferanten fordern.

6.5 Sofern der Kunde oder der Lieferant die Abwicklung nach § 2 Abs. 3 KAV beim Netzbetreiber beantragt hat und die gemessene Leistung an einer Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von über 30.000 kWh nachweislich in mindestens zwei Monaten des Kalenderjahres 30 kW überschreitet, wird der Netzbetreiber den ermäßigten KA-Satz des § 2 Abs. 3 KAV berechnen. Bei RLM-Entnahmestellen werden die Voraussetzungen für den ermäßigten KA-Satz automatisch durch den Netzbetreiber festgestellt.

## **7. Messung, Datenerfassung und -austausch**

7.1 Die Messung der an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gelieferten elektrischen Wirkenergie erfolgt durch den Netzbetreiber, sofern nicht ein Dritter vom Anschlussnutzer mit der Messung beauftragt worden ist. Der Einbau und die Wartung von Messeinrichtungen kann nur auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die weiteren Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EnWG vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist vom Netzbetreiber in Textform zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 b Abs. 2 EnWG.

7.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und bei RLM-Entnahmestellen die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Anschlüsse für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss und ein 230-V-Anschluss - zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, die in seinem Eigentum bleiben, und betreibt sowie wartet diese. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Lieferant hat gegenüber dem Netzbetreiber, wenn dieser Messstellenbetreiber ist, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber einzubauen oder einbauen zu lassen sowie eigene Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Lieferanten ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen, es sei denn, sie werden zur Ersatzwertbildung benötigt. Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen, eigene Messungen vorzunehmen sowie bereits eingebaute Netz- und Steuereinrichtungen auch bei einem Lieferantenwechsel kostenfrei vor Ort zur Vornahme von Eigenmessungen zu belassen.

Die aus diesen Messeinrichtungen vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen, es sei denn, sie werden zur Ersatzwertbildung benötigt.

7.3 Der Lieferant hat dem Netzbetreiber bei Beginn der Belieferung einer RLM-Entnahmestelle einen für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiten analogen Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Steht der für die Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein Telekommunikationsanschluss bei der RLM-Entnahmestelle eingerichtet werden, erfolgt die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem oder Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgeltes ist dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Entsprechendes gilt auch für Zeiträume nach Lieferbeginn, in denen der Telekommunikationsanschluss wegen Störungen nicht genutzt werden kann.

7.4 Die Messung erfolgt bei SLP-Entnahmestellen durch die Erfassung der entnommenen elektrischen Wirkarbeit sowie gegebenenfalls durch die Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Bei RLM-Entnahmestellen erfolgt die Messung durch eine  $\frac{1}{4}$  – h registrierende Wirkleistungsmessung. Die Berechnung der in Anspruch genommenen Blindarbeit sowie

das Entgelt werden gemäß dem jeweils geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

- 7.5 Die Daten der Messeinrichtungen werden bei SLP– Entnahmestellen zum Beginn sowie zum Ende der Belieferung sowie im laufenden Lieferverhältnis mindestens einmal jährlich ermittelt. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Wechsel des die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten, bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, bei einem Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Zählerwechsel oder bei wesentlichen Änderungen der Abnahme von elektrischer Energie an der Entnahmestelle, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch durch Ablesung oder Kundenselbstablesung. Sofern eine Ablesung ohne Verschulden des Netzbetreibers nicht möglich ist, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ersatzwerte werden nach dem VDN Metering Code 2006 gebildet.
- 7.6 Liegt die Alternative von Ziffer 2.2.1 vor, kann der Lieferant bzw. der Netzbetreiber, auch wenn Letzterer nicht Messstellenbetreiber ist, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nicht beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber, sondern beim Messstellenbetreiber, so hat der Lieferant zugleich mit der Antragsstellung beim Messstellenbetreiber den Netzbetreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 7.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtung einer Entnahmestelle eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, oder werden sonstige Fehler in der Ermittlung der Zählzeiten festgestellt, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachgehenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit Parallelmessungen vorhandener Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die sich daraus ergebenden Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann

über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf einen Zeitraum von längstens 3 Jahren vor Feststellung des Fehlers beschränkt.

7.8 Der Datenaustausch und die entsprechenden Fristen erfolgen nach den GPKE oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA.

7.9 Die Vertragspartei werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen sind die Vertragsparteien berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

7.12 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen nur solche personenbezogenen und sonstigen Daten über Letztverbraucher, die diesem Vertrag unterfallen, überlassen, bezüglich derer die überlassene Vertragspartei die erforderliche Einwilligung des Letztverbrauchers nach dem BDSG besitzt.

## **8. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung**

8.1 Für die Messung und die Übermittlung der Messdaten zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage des jeweils gemäß StromNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblattes des Netzbetreibers.

8.2 Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle zudem ein Entgelt für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung auf der Grundlage des jeweils gemäß StromNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers. Dieses ist entweder separat ausgewiesen oder im Entgelt für die Messung enthalten.

8.3 Für die Abrechnung zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage des jeweils gemäß StromNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.

## **9. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung**

- 9.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel – jedoch maximal – 12 Monate.
- 9.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung, die Messung (gegebenenfalls exklusive Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung) und die Abrechnung für
- a) RLM-Entnahmestellen monatlich,
  - b) SLP-Entnahmestellen jährlich ab.
- 9.3 Für SLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
- 9.4 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- 9.5 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.
- 9.6 Sofern dem Netzbetreiber aus EDV-technischen Gründen nur das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum möglich ist, gilt übergangsweise – längstens bis zum Inkrafttreten einer verbindlichen Festlegung durch die BNetzA - folgende Regelung:

Bei RLM-Entnahmestellen bemisst sich das Netzentgelt nach der an der jeweiligen Entnahmestelle in Anspruch genommenen Wirkleistung und Arbeit sowie nach der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung. Dabei ist der einmalige, höchste  $\frac{1}{4}$ -h Leistungsmittelwert eines Abrechnungsjahres die Grundlage für die Berechnung des Netzentgeltes. Dies gilt unabhängig davon, welchem Bilanzkreis die Entnahmestelle zum Zeitpunkt der Höchstleistung zugeordnet ist. Für unterjährige Zuordnungen wird die

Jahreshöchstleistung zeitanteilig abgerechnet, soweit dem keine andere Vorgabe der Regulierungsbehörde entgegensteht.

9.7 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig; im Falle von Abschlagsberechnungen jedoch nicht vor Ablauf des jeweiligen Liefermonats.

9.8 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.9 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und dieser vom Lieferanten unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber gemäß 294 ZPO glaubhaft gemacht wird.

9.10 Gegen Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **10. Sicherheitsleistung**

10.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.

10.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

a) der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen zweimal in Verzug geraten ist,

b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind,

c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt, oder

d) der Lieferant die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftseiner begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann; die

eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.

10.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten nach diesem Vertrag entspricht.

10.4 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Lieferanten auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

10.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

10.6 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

10.7 Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach 10.1 bei Vorliegen der Voraussetzung nach lit. c) erstmalig nach 2 Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber unverzüglich an den Lieferanten zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziffer 10.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten vom Netzbetreiber die Gründe hierfür, sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe einer Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

10.8 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

## **11. Störungen, Unterbrechungen des Netzbetriebs und Mitteilungspflichten**

11.1 Erfährt der Lieferant von Störungen, die die Entnahme an einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, so teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.

- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten rechtzeitig und in geeigneter Weise vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Belieferung mit elektrischer Energie. Bei kurzen planmäßigen Unterbrechungen werden nur die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten informiert, die zur Vermeidung von wesentlichen Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen sind und dies mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart haben. Bei Störungen kann eine Unterrichtung ausnahmsweise unterbleiben, wenn eine solche nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Auf jeden Fall wird der Netzbetreiber alle ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in seinem Verteilernetz aufgetretene Unterbrechung unverzüglich zu beseitigen.
- 11.3 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Netzanschlussnutzung oder des Netzanschlusses bestimmt sich nach den zwischen ihm und dem Letztverbraucher bzw. dem Anschlussnehmer getroffenen Vereinbarungen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unter Angabe der Gründe unverzüglich mit, wenn er die Netzanschlussnutzung oder den Netzanschluss wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Letztverbraucher oder den Anschlussnehmer unterbricht oder wenn er den Anschlussnutzungs- und/oder Netzanschlussvertrag kündigt. Er informiert den Lieferanten über die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und/oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses.
- 11.4 Ist der Netzbetreiber aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen nicht zumutbar ist, an der Abnahme der vom Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages gelieferten elektrischen Energie und/oder deren Abgabe an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gehindert, so ruhen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag so lange, bis diese Umstände nicht mehr bestehen. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Verteilernetz des Netzbetreibers und den diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetzen, über die der Lieferant die im Verteilernetz des Netzbetreibers liegenden und dem vorliegenden Vertrag unterfallenden Entnahmestellen versorgt.
- 11.5 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung einer vom Lieferanten nach diesem Vertrag belieferten Entnahmestelle im Regelfall binnen 3 Werktagen zu unterbrechen, wenn der Lieferant

- a) gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert, dass
  - diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist,
  - die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen,
  - dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen, und
- b) den Netzbetreiber vor der Unterbrechung schriftlich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.

11.6 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich wieder auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. Die hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderlichen Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt.

11.7 Kosten nach Ziffer 11.5 und 11.6 können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen und für den Lieferanten verbindlich. 11.8 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

## **12. Haftung**

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Letztverbrauchern durch die Unterbrechung der Belieferung mit elektrischer Energie oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit elektrischer Energie entstehen gemäß § 25 a) StromNZV i.V.m. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Im Übrigen haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

### **13. Vertragsdauer und Kündigung**

13.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 2 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.

13.2 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
- b) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder Leistung einer Vorauszahlung nach Ziffer 10 nicht fristgemäß nachkommt, oder
- c) die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.

13.3 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten vom Netzbetreiber mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.

13.4 Versorgt der Lieferant keine Entnahmestelle mehr im Verteilernetz des Netzbetreibers, so ruht für diese Zeit der Vertrag, so dass bezüglich dieses Zeitraumes keine neuen Rechte und Pflichten mehr für die Parteien entstehen. Dauert das Ruhen länger als 6 Monate, kann der Vertrag von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats endgültig gekündigt werden.

### **14. Übertragung des Vertrages**

14.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Unabhängig davon darf die Zustimmung zu einer Übertragung von der anderen Vertragspartei nur dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.

14.2 Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn der

Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

## **15. Steuern, Bestimmungsrecht und Änderung der Entgelte**

15.1 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach EEG, KWKG, Konzessionsabgaben etc.) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen und/oder genehmigten Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netzentgeltrechnung separat ausgewiesen.

15.2 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers ergibt sich aus den im Internet veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers. Preise für Standardleistungen des Netzbetreibers werden grundsätzlich im Internet veröffentlicht. In den Preisblättern nicht aufgeführte Leistungen werden vom Netzbetreiber nur nach gesonderter Beauftragung durch den Lieferanten erbracht.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Absatz 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Dies gilt insbesondere auch bei Einführung einer Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG, wenn und soweit die geltenden Obergrenzen für die Netzentgelte beachtet werden. Bei genehmigungspflichtigen Entgelten wird der Netzbetreiber diese gemäß § 27 StromNEV veröffentlichen und den Lieferanten über die genehmigten Entgelte, deren Höhe sowie das Datum ihres Wirksamwerdens in Textform entweder durch Zusendung der Preisblätter oder durch Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet informieren.

15.3 Der Netzbetreiber behält sich trotz der Entgegennahme von Zahlungen des Lieferanten vor, für die Vergangenheit Nacherhebungen auf die Netzentgelte oder sonstige auf seiner Internetseite veröffentlichte Entgelte geltend zu machen. Der Lieferant behält sich trotz der Zahlung von Entgelten an den Netzbetreiber nach diesem Vertrag vor, Rückforderungen gegen den Netzbetreiber geltend zu machen. Nacherhebungen oder Rückforderungen bedürfen einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung. Sofern eine der Parteien gegen genehmigte Netzentgelte rechtlich vorgeht, teilt sie dies und die in Rede stehende Preisdifferenz der anderen Partei unverzüglich in Textform mit.

15.4 Mit der Zahlung des Lieferanten von Entgelten an den Netzbetreiber nach diesem Vertrag, die einer Genehmigung nach § 23 a EnWG nicht bedürfen, anerkennt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte

sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach, es sei denn, der Lieferant widerspricht diesen Entgelten innerhalb von 6 Wochen nach Inrechnungstellung oder die in Rechnung gestellten Entgelte werden im Nachhinein durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig abgeändert. Gleiches gilt, wenn die rechtskräftige Abänderung der Entgelte im Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und anderen Lieferanten, die Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers versorgen, erfolgt.

## **16. Form der Informationen, Ansprechpartner und Erreichbarkeit**

- 16.1 Alle Informationen nach diesem Vertrag, insbesondere Mitteilungen und Bestätigungen, erfolgen elektronisch in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format. Eilige Informationen, bei denen diese Form zu einem Zeitverzug führen würden, können in telefonischer Weise oder formlos per E-mail erfolgen. Sie sind unverzüglich in der in Satz 1 genannten Form zu bestätigen.
- 16.2 Die Namen der Ansprechpartner des Netzbetreibers und deren Erreichbarkeit sind in der Anlage 2 festgelegt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages seine Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit nach Anlage 2 mitzuteilen.

## **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung dieses Vertrages zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieses Formerfordernisses ist nur schriftlich möglich.
- 17.3 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Bei Lieferanten, die ihren Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Netzbetreibers.
- 17.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

- 17.5 Die diesem Vertrag beigefügte Anlage 1 und 2 sowie die von AES veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und Netznutzung (ABAAN)“ sind Bestandteil des Vertrages.
- 17.6 Eine Änderung von Entnahmestellen hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages. Es gelten jeweils die vom Lieferanten belieferten Entnahmestellen in diesen Vertrag einbezogen oder ausgeschlossen, deren Einbeziehung in oder deren Ausscheiden aus diesem Vertrag dem Lieferanten durch den Netzbetreiber bestätigt worden ist, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.
- 17.7 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der BNetzA getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009 = GPKE) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen. Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 17.9 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar sein, oder sollten sich die für die Berechnung der nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber zu erhebenden Entgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise wesentlich ändern, sind die Vertragsparteien zur Anpassung verpflichtet, - ausgenommen hiervon sind Netzentgeltänderungen, sie bedürfen keiner Vertragsanpassung.
- 17.10 Dieser Vertrag ersetzt sämtliche bisher zwischen den Parteien bestehenden Regelungen über Netznutzung und Belieferung von Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers für die Zukunft. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Lieferanten

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Netzbetreibers

**Anlagen:**

Anlage 1: Kundenentnahmestellen

Anlage 2: Ansprechpartner